



Corporate- Governance-Bericht

→ 1. Konzernstruktur und Aktionariat	128
→ 2. Kapitalstruktur	129
→ 3. Verwaltungsrat	130
→ 4. Konzernleitung	139
→ 5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	141
→ 6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre	142
→ 7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	143
→ 8. Revisionsstelle	143
→ 9. Informationspolitik	143
→ 10. Handelssperrzeiten	144





Corporate-Governance-Bericht

Dieser Bericht folgt der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) vom 2. Dezember 2025 der SIX Exchange Regulation. Die Angaben gelten – soweit nicht anders vermerkt – per 31. Dezember 2025.



1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1. Konzernstruktur

Verwaltungsrat

Alexander von Witzleben
Verwaltungsratspräsident

Peter Barandun
Vizepräsident

Markus Oppliger

Michael Pieper

Thomas Lozser

Konzernleitung

Claudius Moor
CEO

Uwe Schiller
CFO

Markus Hütt
COO

1.1.1. Operative Konzernstruktur

Die operative Konzernstruktur der börsenkotierten Arbonia AG umfasst per 31. Dezember 2025 das Holz- und Glaslösungsgeschäft mit den Produktgruppen «Holz» und «Glas».

Die Konzernleitung der Arbonia setzt sich per 31. Dezember 2025 zusammen aus dem Chief Executive Officer («CEO»), dem Chief Financial Officer («CFO») sowie dem Chief Operating Officer («COO»). Unterstützt wird die Konzernleitung durch die Corporate Functions.

Alexander von Witzleben hat sein Amt als exekutiver Verwaltungsratspräsident bereits per 31. Dezember 2024 niedergelegt und ist seit 01. Januar 2025 als Verwaltungsratspräsident tätig. Claudius Moor wurde per 1. Januar 2025 zum CEO der Arbonia Gruppe ernannt.

Die Finanzberichterstattung nach IFRS erfolgt auf der Grundlage der oben beschriebenen Struktur. Die Arbonia AG hat am 26.02.2025 (Vollzug) die Division Climate an die Midea Electrics Netherlands B.V. verkauft.

1.1.2. Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis der Arbonia AG mit Sitz in Arbon TG («Arbonia» oder die «Gesellschaft») umfasst die Konzerngesellschaften, die im Finanzbericht auf den [Seiten 243 – 244](#) aufgelistet sind (gesamthaft der «Konzern» oder die «Gruppe»). Dort sind auch Firma, Sitz und Aktienkapital der Konzerngesellschaften sowie die vom Konzern gehaltenen Beteiligungsquoten angegeben. Die Aktien der Arbonia sind an der SIX Swiss Exchange in Zürich unter der Valorenummer 11024060 (ISIN CH0110240600) kotiert. Die Börsenkapitalisierung kann den Zusatzangaben für Investoren auf [Seite 28](#) entnommen werden. Abgesehen von der Arbonia sind keine weiteren zum Konsolidierungskreis gehörenden Gruppengesellschaften an einer in- oder ausländischen Börse kotiert.



1.2. Bedeutende Aktionäre

	31.12.25		31.12.24
	Stimmen- und Kapitalanteil	Beteiligungs- meldung	Stimmen- und Kapitalanteil
	In %		In %
Artemis Beteiligungen I AG	22.58	17.12.16	22.57
Leo Looser	3.03	17.04.19	3.03
UBS Fund Management AG	6.47	07.05.24	6.47

Die von Michael Pieper kontrollierte Artemis Beteiligungen I AG hat am 17. Dezember 2016 eine Beteiligung von 20.02 % gemeldet (www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html). Per 31. Dezember 2025 beträgt die Beteiligung von Artemis Beteiligungen I AG 22.58 %.

Am 7. Mai 2024 meldete die UBS Fund Management (Switzerland) AG eine Beteiligung von 6.469 % (www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html).

Der Arbonia sind keine Aktionärsbindungsverträge unter ihren Aktionären bekannt.

1.3. Kreuzbeteiligungen

Zwischen der Arbonia und anderen Unternehmen bestehen keine wechselseitigen Beteiligungen von mehr als 5 % der Stimmen oder des Kapitals.

2. Kapitalstruktur

2.1. Kapital

Per 31. Dezember 2025 beträgt das ordentliche Kapital der Arbonia CHF 13 894 648.60, das bedingte Kapital für Wandel-, Optionsanleihen, Optionsrechte sowie ähnliche Finanzierungsformen beläuft sich auf CHF 2760 000 und das bedingte Kapital für Rechte von Mitarbeitenden und Verwaltungsratsmitgliedern zum Bezug von Aktien beträgt CHF 2100 000. Das Kapitalband hat eine untere Grenze von CHF 12 514 648.60 und eine obere Grenze von CHF 16 654 648.60. Die Gesellschaft hat kein genehmigtes Kapital. Schliesslich hat die Gesellschaft weder Partizipationsscheine noch Genussscheine ausgegeben und es sind keine Wandelanleihen oder von Arbonia AG begebene Optionen ausstehend.

Das ordentliche Kapital ergibt sich aus Anmerkung 48 des Anhangs zur Konzernrechnung auf [Seite 227](#).

	Anzahl	Nominalwert	Aktienkapital
Namenaktien 31.12.2024	69 473 243	4.20	291 787 620.60
Namenaktien 31.12.2025	69 473 243	0.20	13 894 648.60

2.2. Kapitalband und bedingtes Kapital

Das Kapitalband hat eine untere Grenze von CHF 12 514 648.60, und eine obere Grenze von CHF 16 654 648.60. Das Kapital kann demnach gegenwärtig um 13 800 000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.20 pro Aktie erhöht und um 6 900 000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.20 herabgesetzt werden. Der Nennwert darf auf nicht weniger

als CHF 0.18 reduziert werden. Das Kapitalband hat eine Dauer bis zum 20. April 2028.

Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre in bestimmten Fällen ganz oder zum Teil ausschliessen und Dritten zuweisen. Die Ausgabe der Aktien kann in einem oder mehreren Schritten erfolgen.

Das Kapitalband und das bedingte Kapital stehen nicht kumulativ, sondern alternativ zur Verfügung. Werden gestützt auf das Kapitalband neue Aktien ausgegeben, so reduziert sich im gleichen Umfang wie das Kapitalband auch das bedingte Kapital.

Das Kapitalband wurde 2025 nicht genutzt.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann für Finanzierungszwecke (Wandel-, Optionsanleihen, Optionsrechte sowie ähnliche Finanzierungsformen) um maximal CHF 2760 000 durch Ausgabe von höchstens 13 800 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 und für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung um maximal CHF 420 000 durch Ausgabe von höchstens 2100 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 erhöht werden. Diese Namenaktien werden bei Ausübung von Optionsrechten ausgegeben, die im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Arbonia oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.



Werden gestützt auf das bedingte Kapital neue Aktien ausgegeben, so reduziert sich im gleichen Umfang wie das bedingte Kapital auch das Kapitalband.

2025 wurde das bedingte Kapital nicht genutzt.

Kreis der Begünstigten, Bedingungen und Modalitäten

Der Kreis der Begünstigten sowie die Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe von Aktien aus dem Kapitalband und aus dem bedingten Kapital werden in Artikel 3a, Artikel 3b und Artikel 3c der Statuten beschrieben (u. a. mit Verweisung auf Artikel 5 der Statuten). Die Statuten können unter www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance eingesehen werden.

2.3. Kapitalveränderungen

Nach Durchführung der von der Generalversammlung am 25.04.2025 genehmigten Nennwertreduktion von CHF 4.00 auf CHF 0.20, beläuft sich das voll liberierte Aktienkapital der Gesellschaft auf CHF 13 894 648.60 und ist in 69 473 243 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 eingeteilt. Im Übrigen blieb es in den vorangegangenen drei Berichtsjahren (2022 – 2024) unverändert.

2.4. Aktien und Partizipationsscheine

Die Gesellschaft hat 69 473 243 Namenaktien zu nominal CHF 0.20 ausgegeben. Jede Namenaktie berechtigt gleichermassen zum Bezug von Dividenden und entspricht einer Stimme in der Generalversammlung. Es sind keine Vorzugsrechte gewährt. Die Gesellschaft hat keine Partizipationsscheine ausgegeben.

2.5. Genussscheine

Die Gesellschaft hat keine Genussscheine ausgegeben.

2.6. Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

2.6.1. Beschränkung der Übertragbarkeit

Erwerber und Nutzniesser von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

2.6.2. Gewährung von Ausnahmen

Die Statuten der Gesellschaft sehen keine Ausnahmen von der vorstehend in Ziffer 2.6.1 beschriebenen Regel vor. Der Verwaltungsrat hat dementsprechend im Berichtsjahr keine Ausnahmen gewährt.

2.6.3. Nominee-Eintragungen

Als Nominees gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten, und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Kein Nominee wird für mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Grenze hinaus wird ein Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern er die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Aktienbuch eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Bei einer solchen Bekanntgabe wird der betreffende Nominee mit bis maximal 8% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

2.6.4. Verfahren und Voraussetzungen zur Beschränkung der Übertragbarkeit

Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien setzt gemäss Artikel 13 Ziffer 7 der Statuten (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance) die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte voraus.

2.7. Wandelanleihen und Optionen

Es sind keine Wandelanleihen oder von der Arbonia ausgegebene Optionen ausstehend.

3. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Arbonia setzt sich aus Experten zusammen, welche alle wichtigen Themenbereiche der Arbonia als fokussierter Gebäudezulieferer abdecken. Es entspricht einem unternehmenspolitischen Grundsatz, dass der Diversität des Gremiums in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Der Verwaltungsrat hält derzeit die empfohlene Frauenquote nicht ein. Im Berichtsjahr sowie in den vorangegangenen Jahren waren keine Vakanzen zu besetzen, weshalb die Kontinuität der bisherigen Besetzung priorisiert wurde. Generell steht bei allen Neubesetzungen die fachliche Qualifikation im Vordergrund. Bei zukünftigen Neubesetzungen wird angestrebt, die gesetzlichen Geschlechterrichtwerte einzubeziehen.

3.1. Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand per 31. Dezember 2025 aus folgenden Mitgliedern:



Alexander von Witzleben

1963, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Erlenbach ZH, Studium der Betriebswirtschaftslehre, vom 17. April 2015 bis 30. Juni 2015 Präsident des Verwaltungsrats, vom 1. Juli 2015 bis 22. April 2022 Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats sowie CEO a.i. und vom 22. April 2022 bis 31. Dezember 2024 exekutiver Verwaltungsratspräsident (vgl. Ziffer 3.5). Seit dem 1. Januar 2025 Präsident des Verwaltungsrats. 1990 – 1993 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, München (D); 1993 – 1995 Leiter Zentralbereich Finanzen / Controlling JENOPTIK AG, Jena (D); 1996 – 2003 Mitglied des Vorstands, CFO, JENOPTIK AG, Jena (D); 2003 – 2007 Vorsitzender des Vorstands, CEO, JENOPTIK AG, Jena (D); 2007 – 2008 Mitglied des Vorstands Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg (D). Alexander von Witzleben gehörte bis 22. April 2022 interimistisch der Geschäftsleitung der Arbonia an. Er unterhält darüber hinaus keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur Arbonia und zu deren Konzerngesellschaften.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Mitglied des Verwaltungsrats der KAEFER SE & Co. KG, Bremen (D); Vorsitzender des Aufsichtsrats der VERBIO SE, Leipzig (D); Mitglied des Aufsichtsrats der Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA, Siegburg (D); Mitglied des Verwaltungsrats der Innoviz Technologies Ltd., Nitzba (IL).



Peter Barandun

1964, Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft in Einsiedeln SZ, Executive MBA HSG, seit 17. April 2015 nicht exekutiver Vizepräsident des Verwaltungsrats (2014 – 2015 nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrats). 1995 – 1996 Verkaufsleiter Schweiz / Mitglied der Geschäftsleitung Bauknecht AG, Lenzburg; 1996 – 2002 Geschäftsführer Bereiche Electrolux und Zanussi Electrolux AG, Zürich; seit 2002 CEO Electrolux Schweiz / Präsident des Verwaltungsrats Electrolux AG, Zürich. Peter Barandun gehörte nie der Geschäftsleitung der Arbonia oder einer der Konzerngesellschaften an. Er unterhält keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur Arbonia und zu deren Konzerngesellschaften.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Präsident des Verwaltungsrats der Electrolux AG, Zürich ZH; Vizepräsident des FEA (Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz), Zürich ZH; Präsident des Vorstands des Swiss-Ski Schweizerischen Skiverbands, Worblaufen bei Bern BE.



Markus Oppliger

1959, Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wangs SG, eidg. dipl. Experte für Rechnungslegung und Controlling, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, seit 19. April 2013 nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrats. 1978 – 1983 Prefera Treuhandgesellschaft Sargans; 1983 – 1988 Bank in Liechtenstein / Fürst von Liechtenstein Stiftung; 1989 – 2013 bei Ernst & Young, ab 1996 als Partner und ab 2009 als Leader Quality & Riskmanagement der Advisory Services von Ernst & Young GSA (Germany, Switzerland, Austria); seit 2013 verschiedene Beratungsmandate als selbstständiger Unternehmensberater und Inhaber von Oppliger Management Consulting. Markus Oppliger gehörte nie der Geschäftsleitung der Arbonia oder einer der Konzerngesellschaften an. Er unterhält keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur Arbonia und zu deren Konzerngesellschaften.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Präsident des Verwaltungsrats der Pizolbahnen AG, Bad Ragaz SG; Handelsrichter am Handelsgericht des Kantons St. Gallen für die Amtsdauer 2023 / 2029; Mitglied des Verwaltungsrats der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, St. Gallen SG; Mitglied des Verwaltungsrats der Heidiland Tourismus AG, Bad Ragaz SG; als Berater für verschiedene Unternehmen tätig, wobei die Beratungstätigkeit gegenüber der Arbonia Gruppe in keinem Interessenkonflikt steht.



Michael Pieper

1946, Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft in Hergiswil NW, lic. oec. HSG, seit 17. April 2015 nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrats. Seit 1989 Eigentümer und CEO der Franke / Artemis Gruppe; 1989 – 2012 CEO der Franke Gruppe, seit 2013 CEO der Artemis Holding AG und ihrer weltweiten Gruppengesellschaften. Michael Pieper kontrolliert den grössten Aktionär der Arbonia (vgl. Ziffer 1.2). Michael Pieper gehörte nie der Geschäftsleitung der Arbonia oder einer der Konzerngesellschaften an. Er unterhält keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur Arbonia und zu deren Konzerngesellschaften.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Mitglied des Verwaltungsrats der Franke Holding AG, Aarburg AG; Mitglied des Verwaltungsrats der BERGOS AG, Zürich ZH; Vizepräsident des Verwaltungsrats der Forbo Holding AG, Baar ZG; Mitglied des Verwaltungsrats der Autoneum Holding AG, Winterthur ZH; Mitglied des Verwaltungsrats der Reppisch-Werke AG, Dietikon ZH; Mitglied des Aufsichtsrats der Duravit AG, Hornberg (D); Mitglied des Beirats Süd der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main (D).



Thomas Lozser

1961, Schweizer und US-Staatsbürger, wohnhaft in Novi, Michigan (USA), dipl. Ing. ETH, MBA, seit 13. Dezember 2016 nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrats. 1988 – 1992 verschiedene führende Positionen bei MPI International, Rochester Hills, Michigan (USA); 1992 – 1998 General Manager / Präsident, Kautex Textron, Avilla, Indiana (USA); 1998 – 2000 Senior Vice President Operations, Kautex Textron, Troy, Michigan (USA); 2000 – 2002 Präsident und Teilhaber, Magnetic USA Inc., Olney, Illinois (USA); nach der Übernahme durch die SKF USA Inc. 2002 – 2005 Vice President Sales Lineartechnik, SKF USA Inc., Bethlehem, Pennsylvania (USA); 2005 – 2010 CEO des damals zur Looser Gruppe, Arbon, gehörenden Geschäftsbereichs Beschichtungen; seit 2010 selbstständiger Unternehmer. Thomas Lozser gehörte nie der Geschäftsleitung der Arbonia an. Er unterhält keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur Arbonia und zu deren Konzerngesellschaften.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Mitglied des Verwaltungsrats der I&W Engineering AG, Rapperswil-Jona SG; Board Observer der Helvetica Capital AG, Zürich ZH; als Berater für verschiedene Unternehmen tätig, wobei die Beratungstätigkeit gegenüber der Arbonia Gruppe in keinem Interessenkonflikt steht.

Nach dem Verkauf der Division Climate hat sich der Verwaltungsrat entschieden, die Anzahl seiner Mitglieder von vorher acht auf fünf Mitglieder zu reduzieren. Die Amtsdauer der Mitglieder Heinz Haller, Peter E. Bodmer und Dr. Carsten Voigtländer endete damit am 25. April 2025.



Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über breit gefächerte Kompetenzen, welche sie zur Ausübung ihres Mandats im obersten Gremium der Arbonia befähigen.

	Alexander von Witzleben	Peter Barandun	Markus Oppliger	Michael Pieper	Thomas Lozser
Führungserfahrung	x	x	x	x	x
Finanzen, Audit, Risk Management	x		x	x	x
Compliance, Regulierungen, Recht	x		x		
Kapitalmarkt, M&A	x		x	x	x
Kompetenzen in verwandten Industriebranchen	x	x	x	x	x
Branchenspezifische Erfahrung	x	x	x	x	x
Internationale Geschäftserfahrung	x	x	x	x	x
Digitalisierung, Technologien		x	x		
Strategie, Transformationsprozesse	x	x		x	x
Human Resources, Vergütungen	x	x	x	x	x
Umwelt, Soziales, Governance			x	x	
Vertreter Ankeraktionär	x			x	x



3.2. Anzahl zulässiger Mandate

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal 16 Mandate ausserhalb des Konzerns, davon maximal 5 bei börsenkotierten Gesellschaften und maximal 8 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der 5 börsenkotierten Gesellschaften) ausüben. Zusätzlich dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats maximal 5 Mandate bei gemeinnützigen Organisationen ausüben. Für die Berechnung der Höchstzahl der Mandate gilt das Mandat als Präsident des Verwaltungsrats bei einer Gesellschaft mit ordentlicher Revision als zwei Mandate¹. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen ebenfalls als ein Mandat. Weitere Details der Regelung der Anzahl zulässiger Mandate sind Artikel 29 der Statuten zu entnehmen (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

3.3. Wahl und Amtszeit

Der Präsident des Verwaltungsrats und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der ordentlichen Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten der amtierenden Verwaltungsräte präsentieren sich wie folgt:

Verwaltungsrat	Geburtsjahr	Erstmalige Wahl	Ablauf Amtszeit
Alexander von Witzleben, Präsident	1963	2015	2026
Peter Barandun, Vizepräsident	1964	2014	2026
Markus Oppliger	1959	2013	2026
Michael Pieper	1946	2015	2026
Thomas Lozser	1961	13.12.2016*	2026

3.4. Interne Organisation

3.4.1. Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Alexander von Witzleben war seit 1. Januar 2025 Präsident des Verwaltungsrats; Vizepräsident ist Peter Barandun. Markus Oppliger amtiert als Lead Director. Der Verwaltungsrat wird durch einen Prüfungsausschuss und einen Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt.

3.4.2. Verwaltungsratsausschüsse

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweisen der Ausschüsse sind im Organisationsreglement festgelegt (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance). Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme des Vergütungsausschusses, dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat ernannt.

3.4.2.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal pro Jahr. Er besteht aus drei Mitgliedern. Alle drei Mitglieder sind nicht exekutiv und ein Mitglied ist unabhängig. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen.

Der Prüfungsausschuss prüft die Wirksamkeit der externen und der internen Revision, das interne Kontrollsystem unter Einbezug des Risikomanagements, die Einhaltung der Normen in finanzieller und rechtlicher Hinsicht, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die finanzielle Berichterstattung, die Leistung und Honorierung der externen Revision sowie deren Unabhängigkeit und erarbeitet eine Empfehlung an den Verwaltungsrat betreffend die Vorlage der Abschlüsse an die Generalversammlung. Im Rahmen dieser Aufgaben hat der Prüfungsausschuss ein umfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht. Er kann Untersuchungen anordnen und externe Berater beiziehen.

Dem Prüfungsausschuss ist die interne Revision als unabhängige und konzernweite Prüfungs- und Überwachungsinstanz unterstellt (vgl. Ziffer 3.6). In Bezug auf die ihm übertragenen Aufgaben steht dem Prüfungsausschuss die Entscheidungskompetenz zu, sofern es sich nicht um eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats gemäss Artikel 716a OR handelt. Es steht dem Ausschuss frei, eine in seiner Entscheidungskompetenz liegende Fragestellung dem Verwaltungsrat zu unterbreiten.

¹ Das Mandat als Vorsitzender des Aufsichtsrats zählt hingegen nur als ein Mandat.

* Die Wahl fand am 1. November 2016 statt, wobei der Amtsantritt am 13. Dezember 2016 erfolgte.



Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Markus Oppliger, Vorsitz
- Alexander von Witzleben
- Thomas Lozser

Der Prüfungsausschuss hat im Berichtsjahr insgesamt vier, das heisst drei ordentliche und eine ausserordentliche, Sitzung abgehalten. Die ausserordentliche Sitzung wurde als Videokonferenz durchgeführt. Die Mitglieder der Konzernleitung nahmen an allen Sitzungen teil. Die externe sowie die interne Revisionsstelle nahmen an den drei ordentlichen Sitzungen teil. Der Vorsitzende berichtet jeweils in der nächsten Sitzung des Gesamtverwaltungsrats über die Erkenntnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Die drei ordentlichen Sitzungen des Prüfungsausschusses dauerten durchschnittlich 2.5 Stunden und die ausserordentliche Sitzung eine Stunde. Die Teilnahmequote lag bei allen vier Sitzungen bei 100 %. Im Berichtsjahr befasste sich der Prüfungsausschuss, nebst den alljährlich wiederkehrenden Themen, unter anderem mit verschiedenen Aspekten des Verkaufs der Division Climate sowie der dadurch erforderlichen Anpassungen gewisser Reporting Prozesse im Rahmen der Neuorganisation der Arbonia Gruppe.

3.4.2.2. Nominations- und Vergütungsausschuss

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses wurden von der Generalversammlung, welche am 25. April 2025 stattfand, gewählt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses nehmen ebenfalls die Aufgaben des Nominationsausschusses wahr. Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses sind nicht exekutiv und zwei Mitglieder sind unabhängig.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zwei bis dreimal jährlich. Der Nominations- und Vergütungsausschuss gibt zuhanden des Verwaltungsrats u.a. eine Empfehlung hinsichtlich der Gehaltspolitik und des Vergütungssystems des Konzerns ab. Der Nominations- und Vergütungsausschuss setzt die Gehälter der einzelnen Mitglieder der Konzernleitung fest. Er genehmigt sodann Bonusprogramme und Mitarbeiterbeteiligungspläne sowie Pensionskassenlösungen und Vorsorgepläne im Grundsatz. Weiter ist der Nominations- und Vergütungsausschuss für die Vorbereitung des Vergütungsberichts und die Antragsstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung zuhanden der Generalversammlung zuständig. Zudem legt der Nominations- und Vergütungsausschuss die Grundsätze für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl in den Verwaltungsrat und die Konzernleitung fest. Er identifiziert geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung und führt die entsprechenden Auswahlverfahren durch. Der Nominations- und Vergütungsausschuss legt die Grundsätze der Führung und Entwicklung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung fest. Er beurteilt die Leistung der Mitglieder der Konzernleitung. Im Berichtsjahr befasste sich der Nominations- und Vergütungsausschuss vorwiegend mit den alljährlich wiederkehrenden Themen im Zusammenhang mit den Vergütungen.

Dem Nominations- und Vergütungsausschuss kommt grundsätzlich eine unterstützende und vorbereitende Funktion zugunsten des Gesamtverwaltungsrats zu.

Nur in Bezug auf die ihm in der Kompetenzregelung des Konzerns ausdrücklich zur Entscheidung übertragenen Aufgaben steht dem Nominations- und Vergütungsausschuss die Entscheidungskompetenz zu. In den Belangen, die dem Nominations- und Vergütungsausschuss nicht ausdrücklich in der Kompetenzregelung zur Entscheidung zugewiesen sind, entscheidet der Gesamtverwaltungsrat. Es steht dem Ausschuss frei, eine in seiner Entscheidungskompetenz liegende Fragestellung dem Verwaltungsrat zu unterbreiten.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Peter Barandun, Vorsitz
- Alexander von Witzleben
- Markus Oppliger

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat im Berichtsjahr zwei ordentliche und zwei ausserordentliche Sitzung abgehalten. Die beiden ordentlichen Sitzungen sowie die beiden ausserordentlichen Sitzungen dauerten je eine Stunde, wobei die ausserordentlichen Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt wurden. Die Teilnahmequote lag bei allen Sitzungen bei 100 %. Die Mitglieder der Konzernleitung nahmen an den beiden ordentlichen Sitzungen teil. Der Vorsitzende berichtet jeweils an der nächsten Sitzung des Gesamtverwaltungsrats über die Erkenntnisse und Beschlüsse des Nominations- und Vergütungsausschusses. Die Sitzungsprotokolle des Nominations- und Vergütungsausschusses werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.



3.4.3. Arbeitsweise des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens jedoch viermal jährlich. Der Verwaltungsrat hat im Berichtsjahr fünf ordentliche und zwei ausserordentliche Sitzungen abgehalten. Die ordentlichen Sitzungen dauerten in der Regel einen halben bis einen ganzen Tag und fanden physisch statt. Die zwei ausserordentlichen Sitzungen wurden als Videokonferenzen durchgeführt und dauerten durchschnittlich eine Stunde. Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsrat zudem einen Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst. An allen ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen nahmen die Mitglieder des Verwaltungsrats vollzählig teil.

Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben im Berichtsjahr selbst wahrgenommen. Die Mitglieder der Konzernleitung nahmen an den fünf ordentlichen und an einer der zwei ausserordentlichen Sitzungen ebenfalls teil. Kadermitarbeitende werden regelmässig zur Behandlung von in ihren Verantwortungs- oder Tätigkeitsbereich liegenden Themen beigezogen.

3.5. Kompetenzregelung

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Reglemente, Weisungen und Richtlinien und legt die Organisation und die Risikopolitik fest.

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Oberleitung des Konzerns und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation des Konzerns;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Vorbereitung der Vergütungsanträge an die Generalversammlung;
- Festlegung der Kapitalstruktur der Gesellschaft;
- Ausgabe von Obligationen, Partizipationsscheinen, Wandelanleihen, Optionen sowie Festsetzung der Bedingungen und Modalitäten;
- Festlegung der Strategie der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften;
- Entscheide über Investitionen, Kooperationen, Immobilien, Beteiligungen, sofern diese von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind und eine gewisse Grösse überschreiten;
- jährliche Risikobeurteilung der Gesellschaft;
- Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung ist im Organisationsreglement (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance) und in der Kompetenzregelung detailliert festgelegt. Soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anderes vorsehen, delegiert der Verwaltungsrat gemäss Artikel 2.5 des Organisationsreglements (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance) die Geschäftsführung im Übrigen vollumfänglich an die Konzernleitung.

Dem CEO obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Konzernleitung. Der CEO führt die Konzernleitung im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats mit Blick auf die Erreichung des Budgets und der Mittelfristplanung sowie der strategischen Ziele. Die anderen beiden Mitglieder der Konzernleitung sind dem CEO direkt unterstellt.

Weiter nahmen die Mitglieder der Konzernleitung an den sogenannten Business Review Meetings teil. Inhalt der Business Review Meetings sind u.a. der aktuelle Geschäftsgang und die laufenden Themen in den Bereichen Markt & Vertrieb, Operations, Einkauf, Forschung & Entwicklung sowie Mergers & Acquisitions. In den Business Review Meetings werden etwaig beabsichtigte Anträge, welche der Konzernleitung und gegebenenfalls dem Verwaltungsrat zu stellen sind, vorbesprochen.



3.6. Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat wird auf mehreren Wegen regelmässig über die Aktivitäten der Konzernleitung und der Unternehmensbereiche informiert. Über das Management-Informationssystem (MIS) erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats monatlich die wesentlichen Informationen über die Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der CEO erstattet dem Verwaltungsrat anlässlich der ordentlichen Verwaltungsratssitzungen und bei ausserordentlichen Vorkommnissen umgehend Bericht. Die Mitglieder der Konzernleitung nehmen regelmässig an den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats teil und berichten über den Geschäftsgang ihrer Bereiche. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können grundsätzlich jede zur Erfüllung ihrer Funktion notwendige zusätzliche Information einfordern.

Die externe Revisionsstelle unterrichtet den Prüfungsausschuss über die wichtigsten Erkenntnisse der Revision. Auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert bei Bedarf die restlichen Mitglieder des Verwaltungsrats über seine Erkenntnisse.

Hauptaufgabe der internen Revision ist die konzernweite Überwachung von Abläufen und Strukturen. Zusätzlich ist die interne Revision für den Risikomanagement-Prozess zuständig. Die interne Revision fasst die von ihr durchzuführenden Prüfungen in einem jährlichen Prüfplan zusammen. In diesen Prüfplan fliessen auch die Risiken, welche im Rahmen des jährlich durchzuführenden Risikomanagement-Prozesses identifiziert werden, ein. Der Prüfplan wird jeweils vom Prüfungsausschuss genehmigt. Ausserdem erteilt der Prüfungsausschuss bei Bedarf der internen Revision spezielle Prüfungsaufträge. Die jeweiligen Prüfungsergebnisse

werden mit dem Prüfungsausschuss besprochen und dem Verwaltungsrat schriftlich unterbreitet. Im Berichtsjahr hat die interne Revision den Mitgliedern des Verwaltungsrats neun Prüfungsberichte zugestellt. Bei wesentlichen Risiken werden Massnahmen definiert, um diese zu reduzieren. Die interne Revision arbeitet gemäss einem systematischen Prozess zur Überwachung der Risiken und Massnahmen und in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision. Sie unterrichtet den Prüfungsausschuss und den Verwaltungsrat regelmässig über den Umfang und die Veränderungen der Risiken sowie den Stand der Umsetzung der Massnahmen. Im Berichtsjahr wurde der Verwaltungsrat insgesamt viermal schriftlich über die Umsetzung der Massnahmen informiert. Sämtliche Prüfungsberichte und die Berichte der laufenden Überwachung der Risiken und Massnahmen stehen auch der externen Revision zur Verfügung. Ferner informierte die interne Revision den Prüfungsausschuss und den Verwaltungsrat in drei Statusberichten über die wesentlichen Feststellungen aus den Prüfungen und den aktuellen Stand zum internen Kontrollsystem (IKS).

Zudem werden der Prüfungsausschuss und der Verwaltungsrat über die Ergebnisse des Risikomanagement-Prozesses informiert.

Der Prüfungsausschuss wird zusätzlich über eingehende Whistleblowing-Meldungen informiert. Für entsprechende Meldungen stehen drei interne Meldestellen auf Konzernstufe sowie entsprechend den Vorgaben der EU-Whistleblowing-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in das jeweilige nationale Recht der betreffenden EU-Mitgliedstaaten Meldestellen in den einzelnen Konzerngesellschaften zur Verfügung. Alle Mitarbeitenden der Arbonia sind aufge-

fordert, Verstösse gegen den Code of Conduct, von denen sie Kenntnis erhalten, zu melden (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).



4. Konzernleitung

4.1. Mitglieder der Konzernleitung

Die Konzernleitung bestand per 31. Dezember 2025 aus folgenden Mitgliedern:



Claudius Moor

1983, Schweizer Staatsangehöriger, Master in Informations-, Medien- und Technologiemanagement, Universität St. Gallen (HSG).

CEO der Division Türen von 2020 – 2024 sowie 2019 – 2023
Geschäftsführer Vertrieb & Marketing Prüm und Garant;
2017 – 2020 Mitglied der Divisionsleitung Türen; 2015 – 2017
Leiter Konzernstrategie und Unternehmensentwicklung;
2010 – 2015 Unternehmensberater und Projektleiter bei The
Boston Consulting Group.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Vorsitzender
des Beirats der KIWI.KI GmbH, Berlin (D); Mitglied des
Beirats der Griffwerk GmbH, Blaustein (D).

Claudius Moor ist seit Januar 2025 CEO der Arbonia AG.



Uwe Schiller

1967, deutscher und Schweizer Staatsangehöriger, B.Sc. und Ph.D., Sheffield Hallam University, Grossbritannien.

2022 – 2024 Group CFO Eraneos Group, Zürich; 1999 – 2021 verschiedene Positionen Sunrise Communications AG, Zürich: zuletzt 2020 – 2021 Chief Financial Officer, 2012 – 2020 Leiter Finanzen, Rechnungswesen und Investor Relations, 2010 – 2012 Leiter Treasury und Investor Relations, 2007 – 2010 Leiter Unternehmenscontrolling; 1996 – 1999 Entwicklungsingenieur Philips Semiconductors, Zürich.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Stiftungsrat der Quellenhof-Stiftung, Winterthur ZH.

Uwe Schiller ist seit Oktober 2024 CFO der Arbonia AG.



Markus Hütt

1963, deutscher Staatsangehöriger, Studium der Betriebswirtschaftslehre, Fachhochschule Wiesbaden (D)

2020 – 2025 Co-CEO der Arbonia Division Türen und Leiter Business Unit Glaslösungen; 2013 – 2020 CEO JELD-WEN Central Europe; 2010 – 2013 Geschäftsführer JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG; 2008 – 2010 Geschäftsführer VIGOUR GmbH (Cordes und Graefe Gruppe); 2007 – 2008 Leiter Vertrieb und Marketing Vieler GmbH & Co. KG; 2002 – 2007 Leiter Vertrieb und Marketing KEUCO GmbH & Co. KG; 1994 – 2002 Bereichsleiter Barrierefreies Wohnen HEWI Heinrich Wilke GmbH; 1990 – 1994 Produkt Management B. Braun Melsungen AG.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen: Mitglied des Beirats des Förderkreises der GGT, Gesellschaft für Gerontotechnik in Iserlohn (D).

Markus Hütt ist seit März 2025 COO der Arbonia AG.



4.2. Anzahl zulässiger Mandate

Mitglieder der Konzernleitung dürfen maximal fünf Mandate ausserhalb des Konzerns, davon maximal eines bei einer börsenkotierten Gesellschaft und maximal zwei bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der einen börsenkotierten Gesellschaft) ausüben. Weitere Details der Regelung der Anzahl zulässiger Mandate sind Artikel 29 der Statuten zu entnehmen (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

4.3. Managementverträge

Die Arbonia hat keine Managementverträge mit Gesellschaften oder natürlichen Personen ausserhalb des Konzerns abgeschlossen.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

5.1. Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

Die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme sowie das Verfahren zu deren Festsetzung finden sich im Vergütungsbericht (Seiten 153 – 159).

5.2. Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütungen, der Zuteilung von Beteiligungspapieren und der Festlegung des Zusatzbetrages

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten eine variable Vergütung, welche von bestimmten Erfolgskriterien abhängig ist. Die variable Vergütung kann einen Baranteil und einen

Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss dem Aktienbeteiligungsprogramm enthalten (vgl. Artikel 22 Abs. 1 und 2 der Statuten, www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis. Die Erfolgskriterien sind unter Berücksichtigung der Position und der Verantwortung des Empfängers auf Antrag des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festzusetzen. Sie enthalten unternehmerische und / oder persönliche Ziele. Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jedes Geschäftsjahres die unternehmerischen und / oder persönlichen Ziele fest. Die Zielerreichung wird vom Vergütungsausschuss nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt und auf dessen Antrag vom Verwaltungsrat festgelegt. Einzelvertraglich wird ein Bonusbetrag festgelegt. Bei vollständiger Zielerreichung wird 100 % des einzelvertraglich vereinbarten Bonusbetrages ausgerichtet. Werden die Ziele übertroffen, kann die variable Vergütung den einzelvertraglich festgelegten Bonusbetrag bis zu einem Maximalbetrag übersteigen. Liegt die Zielerreichung unter einem bestimmten Schwellenwert, entfällt die variable Vergütung vollständig. Die variable Vergütung beträgt maximal 150 % der festen Vergütung (vgl. Artikel 24 Abs. 1 der Statuten, www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

Der Verwaltungsrat ist gemäss Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 2 der Statuten (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance) ermächtigt, in Sondersituationen einem Konzernleitungsmitglied eine zusätzliche Vergütung, welcher auf die Sondersituation bezogene unternehmerische und / oder persönliche Ziele zugrunde liegen, zuzusprechen.

Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Zuteilung der Aktien an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung in einem Aktienbeteiligungsprogramm fest. Die im Aktienbeteiligungsprogramm zu regelnden Themen sind Artikel 25 der Statuten zu entnehmen (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

Für die Vergütung von neu ernannten Mitgliedern der Konzernleitung oder Mitgliedern des Verwaltungsrats, die neu Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Konzernleitungsmitglied übernehmen¹, steht ein Zusatzbetrag zur Verfügung, sofern die für die betreffende Periode bereits genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Dieser Zusatzbetrag darf für diejenige Person, die die Geschäftsführung leitet, 80 % sowie für jede andere mit der Geschäftsführung betrauten Person je 40 % der für die betreffende Periode genehmigten Gesamtvergütung für die Konzernleitung nicht übersteigen. Diese Regelung ist Artikel 27 der Statuten zu entnehmen (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

5.3. Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Die Regelung in Artikel 26 der Statuten sieht vor, dass die Arbonia den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewährt. Davon ausgenommen sind Bevorschussungen von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben bei quellensteuerpflichtigen Personen (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

¹ Im Berichtsjahr haben keine Mitglieder des Verwaltungsrats Geschäftsführungsaufgaben übernommen



5.4. Regeln betreffend die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen

Der Verwaltungsrat lässt die Generalversammlung gestützt auf Artikel 23 Abs. 2 der Statuten die maximale Vergütung des Verwaltungsrats für das an der betreffenden Generalversammlung zu Ende gehende Amtsjahr sowie die maximale feste und variable Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr im Nachhinein (retrospektiv) genehmigen. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor. Weitere Details zu den Vergütungsabstimmungen sind Artikel 23 der Statuten zu entnehmen (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Die Statuten enthalten keine vom Gesetz abweichenden Regeln in Bezug auf die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung der Stimmrechte. Jede im Aktienregister eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht) vertreten lassen.

Die Regelung in Artikel 12 Abs. 4 der Statuten sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Anforderungen an die Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter festlegt. Mit dieser Regelung ist der Verwaltungsrat

ermächtigt, auch die Anforderungen an die elektronische Fernabstimmung festzulegen (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

Gemäss Artikel 10 Abs. 5 der Statuten kann die Generalversammlung an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden, wobei der Verwaltungsrat vorsehen kann, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Sodann kann die Generalversammlung gemäss Artikel 10 Abs. 6 der Statuten auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel und stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

6.1. Statutarische Quoren

Gemäss Artikel 12 Abs. 6 der Statuten entscheidet bei Wahlen, bei welchen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande kommt, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Darüber hinaus enthalten die Statuten keine vom Gesetz abweichenden Regeln (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

6.2. Einberufung der Generalversammlung

Die Statuten enthalten keine vom Gesetz abweichenden Regeln. Gemäss Artikel 9 Abs. 3 der Statuten hat der Verwaltungsrat zu ausserordentlichen Generalversammlungen einzuladen, wenn Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen (www.arbonia.com/de/investoren/corporate-governance).

6.3. Traktandierung

Gemäss Artikel 9 Abs. 4 der Statuten können Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge ersucht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.

6.4. Eintragungen im Aktienbuch

Der Verwaltungsrat gibt jeweils mit der Einladung zur Generalversammlung den Stichtag bekannt, bis zu dem Eintragungen im Aktienbuch im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung vorgenommen werden können. Die Einladung zur Generalversammlung, aus welcher der Stichtag hervorgeht, wird spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung auf der Arbonia Website publiziert und kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.arbonia.com/de/investoren/veroeffentlichungen.



7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1. Angebotspflicht

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 135 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) verpflichtet. Es besteht keine Opting-out- (Artikel 125 Abs. 3 und Abs. 4 FinfraG) bzw. Opting-up-Klausel (Artikel 135 Abs. 1 FinfraG).

7.2. Kontrollwechselklauseln

Bei der Arbonia bestehen keine Vereinbarungen und Pläne zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und / oder der Konzernleitung sowie weiterer Kadermitglieder, die Kontrollwechselklauseln beinhalten. Das Aktienbeteiligungsprogramm für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sieht jedoch vor, dass der Verwaltungsrat im Falle eines Kontrollwechsels die Sperrfrist zur Übertragung der zugeteilten Aktien aufheben kann.

8. Revisionsstelle

8.1. Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

8.1.1. Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Mandats
Die Generalversammlung hat am 28. April 2017 die KPMG AG, St. Gallen, als neue Revisionsstelle gewählt. Sie prüfte die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2025 der Arbonia.

8.1.2. Amtsantritt des leitenden Revisors

Seit 19. April 2024 amtiert David Grass als leitender Revisor.

8.2. Revisionshonorar

Für die Prüfung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung der Arbonia sowie der Jahresrechnungen der Konzerngesellschaften haben die verschiedenen Revisionsstellen 2025 für insgesamt CHF 1 006 000 (Vorjahr: CHF 1 412 000) Honorarrechnungen gestellt. Davon entfielen 2025 CHF 870 000 (Vorjahr: CHF 1 254 000) auf die Revisionsstelle KPMG AG.

8.3. Zusätzliche Honorare

Für zusätzliche Dienstleistungen wurden von der Revisionsstelle KPMG AG und von weiteren Revisionsstellen von Konzerngesellschaften 2025 CHF 292 000 (Vorjahr: CHF 437 000) in Rechnung gestellt, wovon CHF 226 000 (Vorjahr: CHF 303 000) auf KPMG AG entfielen. Von den von KPMG AG erbrachten zusätzlichen Dienstleistungen entfielen 2025 CHF 187 000 auf Steuerberatungen und CHF 39 000 auf übrige Dienstleistungen.

8.4. Informationsinstrumente der externen Revision

Die externe Revision nahm im Berichtsjahr an den drei ordentlichen Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Der Prüfungsausschuss überwacht im Auftrag des Verwaltungsrats die Qualifikation, die Unabhängigkeit und die Leistung der externen Revisionsstelle und unterrichtet den Verwaltungsrat darüber. Im Berichtsjahr wurde die Tätigkeit der externen Revisionsstelle dadurch überwacht, indem sich der Prüfungsausschuss die Berichte zur Jahresrechnung, zur Konzernrechnung und den umfassenden Bericht von der Revisionsstelle direkt erläutern liess (vgl. Ziffer 3.4.2.1.). Die externe und die interne Revision besprechen zudem

regelmässig die Methodik und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems (IKS). Für die Beurteilung der Existenz des IKS gemäss Artikel 728a OR, aber auch für die Einschätzung des IKS bezüglich Effektivität und Effizienz arbeiten die interne und die externe Revision eng zusammen. Bei der Auswahl der externen Revision werden die Fachkompetenz, das internationale Netzwerk (Vertretung in den relevanten Ländern), das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen, die Branchenerfahrung sowie die Kontinuität und die rasche Verfügbarkeit des Prüfteams berücksichtigt.

Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag der externen Revisionsstelle die Honorierung und überprüft diese anhand des Vorjahres und der Beurteilung der Leistung auf ihre Angemessenheit. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfolgt die Rotation des leitenden Prüfers der externen Revision spätestens alle sieben Jahre.

9. Informationspolitik

Die Arbonia verfolgt gegenüber der Öffentlichkeit und den Finanzmärkten eine offene Informationspolitik auf den Grundlagen des Kotierungsreglements und der Richtlinien der SIX Exchange Regulation sowie des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Die Arbonia informiert mit dem Geschäftsbericht über Geschäftsverlauf, Organisation und Strategie. Integrierende Bestandteile des Geschäftsberichts sind der Lagebericht ab [Seite 2](#), der Nachhaltigkeitsbericht einschliesslich der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange ab [Seite 37](#) und der Vergütungsbericht ab [Seite 145](#). Im Halbjahresbericht publiziert die Arbonia die konsolidierte Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und



Eigenkapitalveränderung. Im Berichtsjahr hat die Arbonia acht Medienmitteilungen veröffentlicht. Überdies informiert die Arbonia an der jährlichen Bilanzmedienorientierung und Analystenkonferenz ausführlich über ihre Geschäftstätigkeit. Die Arbonia pflegt den Dialog mit Investoren und Medienschaffenden an speziellen Veranstaltungen und Roadshows.

Die Angaben für die Kontaktnahme mit der Arbonia sind wie folgt:

Arbonia AG
Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon, Schweiz
T +41 71 447 41 41
holding@arbonia.com

Alle Angaben zum Unternehmen können auf der Website www.arbonia.com abgerufen werden. Unter www.arbonia.com/de/medienmitteilungen kann jede interessierte Person die Zustellung von Medienmitteilungen abonnieren und unter www.arbonia.com/de/investoren/veroeffentlichungen können die Publikationen der Arbonia bestellt werden. Unter www.arbonia.com/de/medienmitteilungen können sämtliche publizierten Medienmitteilungen eingesehen werden.

Der Terminkalender befindet sich auf [Seite 269](#) des Geschäftsberichts und auf der Arbonia Website www.arbonia.com/de/investoren/veranstaltungen.

10. Handelssperrezeiten

Die ordentlichen und ausserordentlichen Sperrzeiten regelt die Arbonia in der Weisung zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation. Die ordentlichen Sperrzeiten werden jeweils vor der Publikation der Jahres- und Halbjahresergebnisse angeordnet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung einschliesslich deren Assistentinnen und Assistenten sowie alle übrigen Mitarbeitenden, welche Zugang zu den Finanzzahlen der Arbonia haben, dazu gehören insbesondere Mitarbeitende in den Bereichen Group Controlling, Finanzen, Investor Relations, Corporate Communications und Generalsekretariat, werden jeweils per E-Mail auf 1.) den Beginn einer Sperrfrist, 2.) deren Dauer, 3.) das Handelsverbot von Arbonia Werttiteln und 4.) das Verbot von Tippabgaben an Dritte hingewiesen. Insgesamt sind circa 45 Personen von den ordentlichen Sperrfristen betroffen. Die Sperrfrist im Hinblick auf die Publikation der Jahresergebnisse beginnt jeweils am Freitag vor Weihnachten und dauert bis und mit dem Tag der Publikation. Die Sperrfrist im Hinblick auf die Halbjahresergebnisse beginnt jeweils am 30. Juni und dauert bis und mit dem Tag der Publikation. Im Berichtsjahr wurden keine Ausnahmen von diesen Regeln gewährt.